

Datum: 02.10.2014

Unterschrift

Amt: Kämmerei

Verantwortlich: Steiger, Wolfgang

Aktenzeichen: 752.04

Vorgang: GR 23.10.2007 (ö) – 159/2007-Beschlussfassung
GR 24.07.2012 (ö) – 099/2012-Beschlussfassung
VA 14.10.2014 (nö) – 144/2014-Vorberatung

Beratungsgegenstand**Bestattungswesen
Änderung der Bestattungsgebührenordnung
-Satzungsbeschluss**

Gemeinderat	21.10.2014	öffentlich	beschließend
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:

Anlage 1 zur Drucksache GRV 145-2014

Anlage 2 zur Drucksache GRV 145-2014

Anlage 3 zur Drucksache GRV 145-2014 Satzungsentwurf

Anlage 4 zur Drucksache GRV 145-2014 -Bestattungsgebührenverzeichnis ab 01.08.2012

Priorität D: Berichterstattung im Reichenbacher Anzeiger / Homepage**Finanzielle Auswirkungen:**

TH 13

PG 5330-013 Friedhofs- und Bestattungswesen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den in der Anlage 3 beigelegten Entwurf **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 21.10.2014.**

Sachdarstellung:

In seiner Sitzung am 06.05.2003 hat der Gemeinderat aufgrund der finanziell sehr angespannten Situation beschlossen, dass die Bestattungsgebühren für Erdbestattung und Urnenbeisetzung einen Kostendeckungsgrad von 100 % erreichen sollen. Da die Gebühren überwiegend aus Fremdleistungen bestehen und diese Kosten bei der Gebührenkalkulation eingestellt wurden, hat die Gemeinde in diesem Teilbereich bisher einen Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht.

Der tatsächliche Kostendeckungsgrad für das gesamte Friedhofswesen Bestattung und Grabflächen betrug im Jahr 2011 55,50 % und im Jahr 2012 59,40 %, wobei die Kosten für das öffentliche Friedhofsgrün und der Allgemeinanteil an der Aussegnungshalle nicht berücksichtigt sind.

Bei dieser Änderung sollen nur die Benutzungsgebühren für Bestattung und Beisetzung den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden, um hier wieder den angestrebten Kostendeckungsgrad von 100% erreichen zu können.

Der Verwaltungsausschuss hat am 14.10.2014 mehrheitlich dem Gemeinderat empfohlen, die Bestattungsgebühren, wie vorgeschlagen, zu erhöhen. Die Erhöhung soll erfolgen, da sich die Kosten für Fremdleistungen, die der Gemeinde in Rechnung gestellt werden, z.T. drastisch zum 01.01.2014 erhöht haben. Die bis 31.12.2013 der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten basierten aus einem Vertrag ab 01.01.2005, der vom Unternehmer und der Gemeinde nicht geändert wurde und im Vergleich sehr günstige Preise vorsah. Durch die Kündigung des Vertrags durch den Unternehmer muss die Gemeinde die Fremdleistungen ab 01.01.2014 mit z.T. stark erhöhten Preisen beziehen. Diese Preise entsprechen den heute üblichen Konditionen für vergleichbare Leistungen.

ALLGEMEINES

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils unterhält den Friedhof mit neuem und altem Teil als eine öffentlich-rechtliche Einrichtung und ist deshalb nach § 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) zur Erhebung öffentlich-rechtlicher Benutzungsgebühren durch Satzung verpflichtet.

Das Bestattungswesen ist eine kostenrechnende Einrichtung, die ganz oder teilweise aus Entgelten zu finanzieren ist.

Der Gebührenfestsetzung ist zwingend eine Gebührenkalkulation zu Grunde zu legen.

Als Anlage 1 und 2 ist eine Ergebniskalkulation für die im Satzungsentwurf festgelegten Gebührensätze beigelegt.

Die 2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Bestattungsgebühren einschl. Anlage wird als Anlage 3 beigelegt und ist entsprechend vom Gemeinderat zu beschließen. Anlage 4 enthält die derzeit gültigen Gebührensätze.

ÜBERSICHT BESTATTUNGSGEBÜHREN

Die Bestattungsgebühren gliedern sich in verschiedene Teilbereiche für diverse Leistungen. Hierzu gehören:

- I. Verwaltungsgebühren
- II. Bestattungsgebühren (Erdgrab)
- III. Beisetzungsgebühren (Urnengrab)
- IV. Benutzungsgebühren Trauerfeier
- V. Gebühr für die Überlassung eines Grabes/Verleihung eines Nutzungsrechts
- VI. Gebühren für sonstige Leistungen

Bei der anstehenden Änderung der Bestattungsgebührenordnung sind nur die Teilbereiche II und III zu ändern.

Die aufgeführten Gebühren werden jeweils kalkuliert und bei 100 % dargestellt. Der Gemeinderat hat die einzelnen Gebühren auch unter der Prämisse „soweit vertretbar und geboten“ zu beschließen. Die bisherigen Gebühren in diesem Bereich wurden mit 100% beschlossen, da überwiegend Fremdleistungen enthalten waren.

Entsprechend der Kostendeckung kann ein Auswärtigenzuschlag zur vollen Kostendeckung erhoben werden. Dieser wäre vom Gemeinderat dann festzulegen. Da die Grabgebühren zu einer fast vollständigen Kostendeckung führen, kann darauf verzichtet werden.

II. Bestattungsgebühren (Erdgrab)

Unter die Bestattungsgebühren fallen die im Rahmen einer Bestattung entstehenden Kosten an. Unter Bestattung ist dabei die Erdbestattung zu verstehen.

Diese Kosten unterteilen sich in Kosten, welche grundsätzlich anfallen (sowohl im Bereich des von der Gemeinde beauftragten Unternehmers, als auch auf Verwaltungsseite) und in Kosten, die je nach Bestattungsart variieren. Die Gemeinde stellt keine eigenen Sargträger. Die Angehörigen haben Sargträger selbst zu organisieren.

Zum Grundbetrag gehören:

Bestattungsaufsicht, Grabherstellung einschließlich Schließen, Aufbahrung, Toilettenreinigung, Abdeckung Erdcontainer, Vorgespräch, Reinigung, Grabzuteilung sowie die Auflösung nach Ende der Belegungszeit und die laufenden Kosten (Bewirtschaftung, Abschreibung u.Ä.)

Die Bestattungskosten variieren je nach folgenden Arten:

- Grab einfachtief
- Grab doppeltief
- Kindergrab (unter 10 Jahren einfachtief)
- Bestattung von Totgeburten und Leichenteilen

Zudem sind in Einzelfällen Gebühren für folgende Leistungen anzusetzen:

- Tieferlegen des Grabes im Rahmen der Bestattung in Abteilung 5 zur Entwässerung der Grabstelle (nur Erstbelegung)

Die Gebühren setzen sich zu sehr großen Teilen aus Fremdleistungen zusammen. Die bisherigen Gebühren basieren auf Kosten aus Verträgen aus dem Jahr 2001/2005.

	100%	bisher	neu
Einfachtief	1.871 €	870 €	1.871 €
Doppeltief	2.086 €	1.038 €	2.086 €
Unter 10 Jahre einfachtief	775 €	512 €	775 €
Totgeburten/ Leichenteile	493 €	386 €	493 €

Beim Tieferlegen des Grabes im Rahmen einer Grabherstellung fallen Kosten in Höhe von 291 € je Fall an (100% Fremdkosten).

	100 %	bisher	neu
Tieferlegen	291 €	178 €	291 €

- Zuschlag für Samstage, Sonn- und Feiertage

Entsprechend der bisherigen Satzung wird für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen weiterhin ein Zuschlag von 50 % erhoben.

III. Beisetzungsgebühren (Urnengrab)

Unter Beisetzung ist die Urnenbeisetzung zu verstehen. Auch bei Beisetzungen entstehen fixe und variable Kosten.

Zum Grundbetrag gehören:

Urnenbeisetzung, Grabherstellung einschließlich Schließen, Toilettenreinigung, Vorgespräch, Reinigung, Grabzuteilung sowie die Auflösung nach Ende der Belegungszeit und die laufenden Kosten (siehe Bestattung).

Zu den Bestattungskosten gehören:

- Urnenbeisetzung mit oder ohne Trauerfeier

	100%	bisher	neu
Beisetzung mit/ohne Trauerfeier	474 €	358 €	474 €

- Zuschlag für Samstage, Sonn- und Feiertage

Entsprechend der bisherigen Satzung wird für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen weiterhin ein Zuschlag von 50 % erhoben.